

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler-Stücke und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Zweithaler- (3½ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel. Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- (3½ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landesbanken nach dem in Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt. Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- (3½ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1876 S. 221 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, nach welcher von dem 15. November dss. Jrs. ab die Zweithaler- (3½ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges außer Kurs gesetzt werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 die vorbezeichneten Münzen von der Finanzhauptkasse zu Dresden, der Lotteriedarlehnkasse zu Leipzig und von sämmtlichen Forstrentämtern, Bezirkssteuer-Einnahmen, Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, Nebenzollämtern, Untersteuerämtern und Zoll- und Steuer-Recepturen nach dem gesetzlichen Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.

Dresden, den 8. November 1876.

Finanz-Ministerium.
von Könneritz.

S p r u c h l i s t e

der für die IV. Quartalsitzung des Bezirksgeschwornengerichts in Dresden ausgelooften Geschworenen.

I. Hauptgeschworene.

	Nummer der Jahresliste.
1) Herr Otto Rüger, Fabrikbesitzer in Sobrigau.	176.
2) " Alfred Theodor Faymann, Kaufmann in Dresden.	91.
3) " Friedrich August Schneider, Gutsbesitzer und Gemeindevorstand in Doberzeit.	294.
4) " Johann Gottlieb Drobisch, Gemeindevorstand in Wildenhain.	220.
5) " Eduard Räsch, Papierfabrikant in Dittersbach.	333.
6) " Heinrich Seurig, Stadtrath und Rentier in Riesa.	200.
7) " Georg Edmund Volkfad, Kaufmann in Dresden.	180.
8) " Christian Friedrich Flach, priv. Kaufmann in Dresden.	56.
9) " Gustav Adolph Müller, Postgutsbesitzer in Schmiedefeld.	338.
10) " Karl Freiherr von Fink, Rittergutsbesitzer in Röhmitz.	63.